

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Dezember 1936.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 187) Kollektenliste für das 1. Vierteljahr 1937.
- 188) Pfründeneinkommen.
- 189) Kornpreise.
- 190) Kornpreise.
- 191) Verfertigung von Kirchenbüchern.
- 192) Kirchenbuchauszüge.
- 193) Frauenarbeit.
- 194) Steuerkarten 1937.
- 195) und 196) Geschenke.
- 197) bis 199) Schriften.
- 200) Notiz.
- 201) Berichtigung.

II. Personalien: 202) bis 212).

I. Bekanntmachungen.

187) G.-Nr. II 41 b.

Kollektenplan für das 1. Vierteljahr 1937.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1937 werden hierdurch folgende Kollekten für die sämtlichen Kirchen des Landes angeordnet:

- 1. Januar (Neujahr): Für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 10. Januar (1. nach Epiphania): Für das Evangelische Männerwerk in Mecklenburg. Ertrag an Landesverein für Innere Mission. Postscheck Hamburg 118 40.
- 24. Januar (Septuagesimä): Für den kirchlichen Notstandsfonds. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 31. Januar (Sexagesimä): Für die Innere Mission. Ertrag an Landesverein für Innere Mission. Postscheck Hamburg 118 40.
- 14. Februar (Invokavit): Für den Bau einer Kapelle in Dargehew bei Wismar. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 21. Februar (Reminiszere): Für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsgräberfürsorge. Ertrag an Landeskirchenkasse.

7. März (Lätare): Für den Gustav-Abolf-Verein, in den Kirchenkreisen Stargard und Schönberg für den Martin-Luther-Bund. Ertrag an Landeskirchenkasse.
14. März (Judika): Für die Jugendarbeit in Mecklenburg. Ertrag an Landeskirchenkasse.
28. März (Osterfest): Für den Bau neuer Kirchen in Rostock. Ertrag an Landeskirchenkasse.
29. März (Ostermontag): Für das Gesamtanliegen der Deutschen Evangelischen Kirche. Ertrag an Landeskirchenkasse.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Propste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei **umgehend an die vorstehend bezeichneten Stellen übertreiben**. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen ein Betrag für einzelne Kollekten nicht eingeht, sind **auf besonderem Bogen** dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 10. Dezember 1936.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

188) G.-Nr. / 1522 / VI 40 b.

Pfründeneinkommen.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß nach der Neuordnung des Pfründewesens durch das Kirchengesetz vom 24. 3. 1936 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 2, 1936 — in Zukunft die bisherigen **Jahresabrechnungen über die Pfarrpfründe in Fortfall kommen**. Das jährliche Pfründeneinkommen der Pfarren ist auf Grund der eingereichten Berechnungen, von denen den Pfarren ein geprüftes und, soweit erforderlich, berichtiges Exemplar zurückgegeben ist, festgestellt. Auf Grund dieser Feststellung sind die nach dem vorgenannten Kirchengesetz zu zahlenden monatlichen Zuschüsse berechnet. Eine besondere jährliche Schlußabrechnung erübrigt sich daher.

Etwaige Änderungen der Pfründenberanschlagungen (Zinsen, Grund- und Mietzinssteuer, Pachtbeträge, Holzdeputate usw.), insbesondere die im Kalenderjahr 1936 vereinnahmten Afzidentien und die Hälfte der Honorare und Beichtgelder, die für die Feststellung der Gehaltszuschüsse für das Rechnungsjahr 1937/38 berücksichtigt werden müssen, sind **spätestens bis zum 20. Januar 1937 dem Oberkirchenrat zu melden**.

Der Oberkirchenrat weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die aus der Zeit vor dem 1. April 1936 vorhandenen **Rückstände**, soweit dieselben nicht in den für 1935 und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1936 eingereichten Veranschlagungen in Einnahme gestellt sind, nach Eingang **an die Landeskirchenkasse abzuführen sind**, da eine Verrechnung dieser Rückstände nicht mehr möglich ist.

Die aus der Abrechnung für das 1. Vierteljahr 1936 sich ergebenden **Überzahlungen sind bis zum 1. Januar 1937 an die Landeskirchenkasse zu erstatten.** Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangenen Beträge sind vom 1. Januar 1937 ab mit 4,5 % zu verzinsen.

Schwerin, den 14. Dezember 1936.

Der Oberkirchenrat.

Rrüger = H a h e.

189) G.-Nr. / 128 / VI 38 m.

Kornpreise.

Nach der Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 25. November 1936 sind die Getreidepreise für das Jahr 1936/37 zum Teil neu festgesetzt. In der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15 Seite 93 ff. sind daher folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Roggen:

Preisgebiet VIII, umfassend die Kreise Malchin, Parchim und Waren im Dezember 1936 bis einschließlich Juni 1937 = 166,— RM. für die Sonne = 8,30 RM. für den Zentner,

Preisgebiet IX, umfassend die Kreise Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Rosß, Schönberg, Schwerin, Stargard und Wismar im Dezember 1936 bis einschließlich Juni 1937 = 167,— RM. für die Sonne = 8,35 RM. für den Zentner.

Weizen:

Preisgebiet IX, umfassend die Kreise Malchin und Parchim im Dezember 1936 bis einschließlich Juli 1937 = 203,— RM. für die Sonne = 10,15 RM. für den Zentner,

Preisgebiet X, umfassend Mecklenburg insgesamt, außer den Kreisen Malchin und Parchim, im Dezember 1936 bis einschließlich Juli 1937 = 204,— RM. für die Sonne = 10,20 RM. für den Zentner.

Auf Seite 95 des Kirchlichen Amtsblattes Nr. 15 ist als Überschrift über den letzten Absatz zu setzen: **Futter-Hafer.**

Schwerin, den 9. Dezember 1936.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

190) G.-Nr. / 126 / VI 38 m.

Kornpreise.

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 46/1936 sind folgende Preise für Getreidegefälle festgestellt worden:

a) Johannis 1936:

für 100 kg Felberbsen 23,— RM.

- b) Michaelis 1936:
für 100 kg Felberbsen 25,— RM.
c) Martini 1936:
für 100 kg Felberbsen 26,— RM.
für 100 kg Buchweizen 45,— RM.

Schwerin, den 1. Dezember 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

191) G.-Nr. / 750 / II 33 d.

Verkartung von Kirchenbüchern.

Die Landesbauernschaft Mecklenburg ist an den Oberkirchenrat herangetreten mit der Bitte, die Erhaltung und Erschließung von Kirchenbüchern durch eine systematische Verkartung zu fördern. Der Oberkirchenrat begrüßt diese Bestrebungen im Interesse sowohl der Kirchenbücher als auch der heimatlichen Familienforschung. Die vorgesehene Verkartungsarbeit ist bei den zurzeit in der Mecklenburgischen Sippenzkanzlei verwahrten Kirchenbüchern bereits begonnen und soll nach einer zwischen Landesbauernschaft und Sippenzkanzlei getroffenen Vereinbarung planmäßig durchgeführt werden. Da es aber der Sippenzkanzlei an den zu wirksamer Weiterführung dieser Arbeit erforderlichen Mitteln und Kräften fehlt, wäre es sehr erwünscht, wenn auch die Herren Pastoren und Vikare sich zur Mitarbeit bereitfinden möchten, wie dies in einzelnen Fällen schon geschehen ist. Diejenigen Herren Pastoren, die — auch im Interesse ihrer Gemeinde! — sich in den Dienst der Sache zu stellen bereit sind, wollen sich alsbald mit der Sippenzkanzlei unmittelbar in Verbindung setzen. Sachliche Kosten entstehen bei der Verkartungsarbeit nicht; die erforderlichen Materialien werden von der Landesbauernschaft bzw. von der Sippenzkanzlei geliefert. Voraussetzung ist jedoch, daß die Verkartung eines Kirchenbuches, das für diesen Zweck seitens der Sippenzkanzlei vorübergehend zur Verfügung gestellt wird, laufend vorgenommen werden kann, damit nicht die für Abstammungsnachweise benötigte Ausfertigung von Kirchenbuchauszügen und Durchführung von Forschungen behindert oder gar unmöglich gemacht wird. Die Regelung der Verkartungsarbeit geschieht im einzelnen durch die Sippenzkanzlei bzw. durch den vom Oberkirchenrat entsprechend beauftragten Landeskirchenarchivar im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft nach einheitlichem System. Demnach sind anderweitige Verkartungssysteme auf jeden Fall zu vermeiden, da sie dem Gesamtwerke nicht dienlich sind.

Schwerin, den 14. Dezember 1936.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Haye.

192) G.-Nr. / 670 / II 33 b.

Kirchenbuchauszüge.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat die Pastoren und Kirchenbuchführer darauf hin, daß ein Kirchenbuchauszug, der für einen amtlichen

Zweck benötigt wird (insbesondere zum Nachweis der arischen Abstammung), nur nach dem Original-Kirchenbuch auszufertigt werden darf. Ausfertigungen nach Kirchenbuchabschriften sind für den genannten Zweck unzulässig und müssen für andere Verwendungszwecke (für kirchliche Amtshandlungen) gegebenenfalls als Ausfertigungen nach Kirchenbuchabschriften besonders gekennzeichnet werden. Falls ein in Betracht kommendes Original-Kirchenbuch sich nicht beim Pfarramt, sondern im Geheimen und Hauptarchiv oder bei der Sippenkanzlei befindet, ist der betr. Antrag an diese Stelle weiterzuleiten oder mit entsprechendem Vermerk an den Antragsteller zurückzureichen.

Schwerin, den 26. November 1936.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Hage.

193) G.-Nr. / 154 / II 35 h.

Frauenarbeit.

In der geistigen und religiösen Auseinandersetzung unserer Tage ist es notwendiger denn je, daß die lebendige Begegnung zwischen unserem Herrn und Heiland Jesus Christus und unserem deutschen Volke, um die wir kämpfen und beten, bis in das letzte Haus und in die kleinste Lebensgemeinschaft hinein wirksam wird. Darum gilt es, für die Ausbreitung und Verkündigung der frohen Botschaft unter den deutschen Menschen des Dritten Reiches Sorge zu tragen. Das Leben der kleinsten Einheit im Volke, der Familie, ist den hütenden und hegenden Händen der Frau und Mutter von Gott anvertraut. Ihr ist darum auch aufgetragen, aus den ewigen Kräften des Evangeliums zu leben und sie aus Glauben und Liebe weiterzugeben und hineinzutragen in Ehe, Familie und Volk.

Der mecklenburgische Oberkirchenrat bittet die Pastoren und Gemeinden, mehr als bisher der kirchlichen Frauenarbeit ihr Interesse und ihre Fürsorge zuzuwenden. Der deutschen Frau und Mutter und durch die deutsche Frau und Mutter Christus zu verkündigen, muß eine unserer vordringlichsten Aufgaben sein. Dabei ist nie zu vergessen, daß alle unsere kirchliche Frauenarbeit in voller Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen Frauenwerk steht. Wie die deutsche Frau und Mutter im Familien- und im Gemeindeleben sich dienend einsetzt, so nimmt sie in Treue alle Arbeit im Volksleben, im Winterhilfswerk und Volkswohlfahrt auf sich, weil sie ihr der nächste Weg zur Erfüllung des Gottesgebotes der helfenden Liebe ist.

Mit der Betreuung der kirchlichen Frauenarbeit innerhalb der mecklenburgischen Landeskirche ist Fräulein Hedwig Steinmann, Schwerin, Taubenstr. 5, beauftragt. Sie steht für alle Fragen der Frauenarbeit zur Verfügung. Der Oberkirchenrat ersucht hierdurch, alle bereits bestehenden kirchlichen Frauengruppen (auch Helferkreise) bis zum 15. Januar 1937 bei Fräulein Steinmann anzumelden.

Schwerin, den 23. November 1936.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

194) G.-Nr. /710/ III 1 p.

Steuerkarten 1937.

Die zu Anfang des Monats Dezember von den Gemeindebehörden ausgegebenen

Steuerkarten für das Jahr 1937

sind von allen Personen, welche Gehalts-, Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge aus der Landeskirchenkasse erhalten,

spätestens bis zum 30. Dezember d. J.

hierher einzusenden, da die Angaben der Steuerkarten für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und Bürgersteuer grundlegend sind. Nötigenfalls ist die Ausstellung einer Steuerkarte bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes zu beantragen, in welchem der Steuerpflichtige am 10. Oktober 1936 seinen Wohnsitz hatte. Personen, die eine Nebenbeschäftigung ausüben, z. B. Lehrer-Organisten, müssen die unentgeltliche Ausfertigung einer zweiten Steuerkarte beantragen. Die Hauptkarte ist an die Zahlstelle einzusenden, die das höchste Gehalt zahlt.

Die Steuerermäßigung für Familienangehörige wird auch für Hausgehilfinnen zugestanden, soweit sie vom zuständigen Finanzamt auf den Steuerkarten vermerkt sind.

Anträge auf Erhöhung des allen Steuerpflichtigen zustehenden steuerfreien Lohnbetrages wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, z. B. Krankheit; Unterhalt mittelloser Angehöriger usw., sind vor Einsendung der Karte an die gehaltszahlende Kasse an das zuständige Finanzamt zu richten. Nähere Anweisung findet sich auf Seite 3 der Steuerkarte.

Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Karte müssen nach gesetzlicher Vorschrift für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn 52,— RM. hinzugerechnet werden.

Etwa im Laufe des Jahres 1937 eintretende Veränderungen des Familienstandes sind durch die Gemeindebehörden auf den vom Arbeitgeber zurückzufordernden Steuerkarten zu vermerken. Die Abänderung des Steuerjahres tritt erst bei der nächsten Zahlung nach Wiedervorlage der Karte ein. Alle kirchlichen Rassen haben nach vorstehender Anweisung zu verfahren.

Die Herren Pastoren werden gebeten, von dieser Bekanntmachung auch den Kirchenökonomen, den Organisten und nach Möglichkeit auch den Ruhegehaltsempfängern und Witwen am Ort Kenntnis zu geben.

Schwerin, den 14. Dezember 1936.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

195) G.-Nr. /2/ Neubrandenburg, Gemeindepflege.

Geschenke.

Frau Neumann-Rueß auf dem Sankt Georg in Neubrandenburg hat zum 1. Advent für die Sankt-Georgen-Kirche in Neubrandenburg einen Gangläufer

und einen aus dunkel gebeiztem Holz gefertigten Kronleuchter mit 24 lebenden Lichtern in kunsthandwerklicher schlichter Ausführung gestiftet.

Schwerin, den 8. Dezember 1936.

196) G.-Nr. / 52 / Waren, Gemeindepflege.

Der St.-Georgen-Gemeinde zu Waren wurden für die Georgenkirche bzw. für den Evangelischen Gemeindefaal geschenkt: Von den Schwestern Diesing aus Waren zwei hölzerne fünfarmige Leuchter; von der Witwe des Geh. Oberkirchenrats D. Bard in Schwerin ein geschnitztes Kreuzifix.

Schwerin, den 11. Dezember 1936.

197) G.-Nr. / 355 / II 11.

Schriften.

Im Verlag Christian Kaiser in München, Isabellastr. 20, ist das Jahrbuch „Auslandsdeutschum und evangelische Kirche“ erschienen. Preis geb. 4,— RM., Bezug durch den Verlag.

Schwerin, den 3. Dezember 1936.

198) G.-Nr. / 818 / II 37 a.

Im Verlage Deutsche Landbuchhandlung in Berlin SW. 11, Dessauer Str. 13, erschien ein 4. Band vom Predigtbuch der Dorfkirche unter dem Titel „Das ewige Licht geht da herein“. Der Band vereinigt alle Vorzüge der früheren Bände, berücksichtigt die Erfordernisse der Zeit in einer durchaus positiven Weise: Gemeindeaufbau und Verkündigung vom Evangelium her, doch so, daß die Kirche des Evangeliums und ihre Verkündigung lebendig und gegenständlich hineingestellt wird in den deutschen Lebensraum, hier in den Raum des deutschen Dorfes und unseres Volkstums. Preis in Ganzleinen 10,80 RM., kartoniert 8,— RM.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf diese Neuerscheinung hin.

Schwerin, den 14. Dezember 1936.

199) G.-Nr. / 780 / 8 II 37 g 1.

Von dem wiederholt angezeigten Werke „Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament“, herausgegeben von Gerhard Kittel, ist jetzt Band III: Lieferung 9 (Bogen 33—36) im Verlage W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen. Subskriptionspreis 2,90 RM.

Schwerin, den 15. Dezember 1936.

200) G.-Nr. / 256 / Güstrow, Dom, Bauten.

Notiz.

Die gebrauchten eisernen Öfen im Güstrower Dom sind nach Einrichtung einer Warmluftheizung für einen angemessenen Preis abzugeben. Es handelt sich um zwei Öfen, die von der Firma Kori, Berlin, und zwei, die von der Karlschütte in Rendsburg seinerzeit geliefert wurden. Anfragen sind an Herrn Domökonomus Molt in Güstrow zu richten.

Schwerin, den 11. November 1936.

201) G.-Nr. / 1 / 1 II 39 g.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, betreffend Einrichtung eines Landeskirchenarchivamtes, im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 16/1936, erhält der fünfte Absatz (vgl. Seite 102) folgende Fassung:

„Zu den kirchlichen Archivalien im Sinne dieser Verordnung gehören sämtliche Kirchenbücher aus der Zeit vor 1876, sämtliche kirchlichen Akten aus der Zeit vor 1851 und wertvolle Druckwerke, besonders die aus der Zeit vor 1800.“

Schwerin, den 18. Dezember 1936.

II. Personalien.

202) G.-Nr. / 270 / Kirch-Mummendorf, Pred.

Zur endgültigen Wiederbesetzung der zur Erledigung gekommenen Pfarre an der Kirche und Gemeinde Kirch-Mummendorf ist mit Wirkung vom 1. November 1936 der Pastor Arthur Beschke, Kirch-Mummendorf, berufen worden.

Schwerin, den 30. Oktober 1936.

203) G.-Nr. / 183 / 1 Rühn, Pred.

Der Landespastor Hildebrandt in Schwerin ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Rühn mit Wirkung vom 15. November 1936 beauftragt worden.

Schwerin, den 16. November 1936.

204) G.-Nr. / 444 / Kraheburg, Pred.

Der Pastor Knepper in Rühn ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Kraheburg mit Wirkung vom 15. November 1936 beauftragt worden.

Schwerin, den 16. November 1936.

205) G.-Nr. / 227 / Demen, Pred.

Der Vikar Schwarze ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Demen mit Wirkung vom 15. November 1936 ab beauftragt worden.

Schwerin, den 16. November 1936.

206) G.-Nr. / 117 / 1 Baumgarten, Pred.

Der Vikar Koch in Demen ist mit Wirkung vom 15. November 1936 mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Baumgarten beauftragt worden.

Schwerin, den 16. November 1936.

207) G.-Nr. / 120 / Woosten, Pred.

Der Vikar Bosinski in Gadebusch ist vom 1. Dezember 1936 ab mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Woosten beauftragt.

Schwerin, den 19. November 1936.

208) G.-Nr. / 231 / 1 Weitin, Pred.

Dem Pastor Bethcke in Weitin ist die Pfarre zu Weitin zum 1. November 1936 endgültig verliehen worden.

Schwerin, den 2. Dezember 1936.

209) G.-Nr. / 107 / Pampow, Pred.

Dem Pastor Boye ist die Pfarre zu Pampow mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 endgültig verliehen worden.

Schwerin, den 10. Dezember 1936.

210) G.-Nr. / 214 / Alt-Räbelich, Pred.

Der Vikar Herbert Hlow ist mit Wirkung vom 15. Dezember 1936 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre zu Alt-Räbelich beauftragt worden.

Schwerin, den 10. Dezember 1936.

211) G.-Nr. / 83 / VI 47 a.

Vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung haben die 2. theologische Prüfung bestanden:

Vikar Hans Peter Meyer-Bothling, Sietow;

Vikar Hans Heinrich Schulz, Warbende;

Vikar Wilhelm Meyer, Neufirchen;

Vikar Eduard Freudenstein, Polchow;
 Vikar Kurt Voß, Neubrandenburg;
 cand. theol. Alfred Sander, Nienberg;
 Vikar Kurt Klundt, Wismar;
 Vikar Friedrich Ruhland, Brüel;
 Vikar Arnulf Michaelis, Rostock;
 Vikar Walter Warnde, Rostock-Gehlsdorf;
 Vikar Hans Günter Lücke, Bülow.

Schwerin, den 11. Dezember 1936.

212) G.-Nr. / 298 / 3 II 35 Z.

Auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes vom 14. August 1936 über Errichtung einer Kammer für Volksmission sind zu Mitgliedern der Kammer für Volksmission berufen:

1. Landespastor Herberger in Brüel;
2. Landespastor Sager in Schwerin;
3. Landesuperintendent Schönrock in Wittenburg;
4. Pastor Schulz in Grebesmühlen;
5. Pastor Timm in Reinsbagen.

Schwerin, den 23. November 1936.